



Herrn
Prof. Dr. Jörg Maywald
Alt-Heiligensee 53c
D-13503 Berlin

Bündnis Rettet die Familie
Geschäftsstelle:
Theresia Erdmann
Heidigweg 57a
63743 Aschaffenburg

22.11.2017

Sehr geehrter Herr Professor Maywald,

Wie Sie wissen, wurde Ihnen vor einigen Tagen von einem Mitglied unseres Bündnisses (Frau Antje Kräuter von der Initiative „Frühe Kindheit“ in Chemnitz) unsere letzte Pressemeldung zum Thema „Kinderrechte ins GG“ nebst dem dazugehörigen Brief an Bundestagsabgeordnete aller Parteien übersandt. Ihre Entgegnung wurde uns von Frau Kräuter übermittelt.

Sie schreiben darin u.a.:

„Wir würden uns sehr freuen, wenn auch das `Bündnis zur Rettung der Familie` die Bedürfnisse und Rechte der Kinder in den Mittelpunkt seines Handelns stellt.“

Mit dieser Formulierung unterstellen Sie, dass unser Bündnis „die Bedürfnisse und Rechte der Kinder“ **nicht** „in den Mittelpunkt seines Handelns“ stellt.

Diese Behauptung weisen wir entschieden zurück, weil das direkte Gegenteil der Fall ist.

Wir meinen, dass die Auffassungen, wie die Kinderrechte am besten zu schützen sind, durchaus unterschiedlich sein können. Eine deshalb notwendige Diskussion sollte aber nicht auf besserwisserische und überhebliche Art geführt werden, sondern ausschließlich auf der Grundlage von Argumenten. Sie sind aber auf unsere in der Pressemeldung und im Brief angeführten Argumente mit keinem Wort eingegangen. Wir sehen uns daher veranlasst, diese nochmals zu verdeutlichen.

Die Väter und Mütter unseres Grundgesetzes standen kurz nach dem 2. Weltkrieg unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Diktatur, die auch mit einer massiven Verletzung von Kinderrechten verbunden war. Sie haben vor diesem Hintergrund bewusst den Eltern im Vergleich zum Staat das vorrangige Recht zur Verteidigung der Kinderrechte zugeordnet. Da die Rechte der Kinder im Einzelfall auch durch die Eltern bedroht werden können, wurde dem Staat eine Wächterfunktion zuerkannt, die dann wirksam wird, wenn

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Sabine Wüsten, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

das Kindeswohl gefährdet ist oder die Eltern sich nicht einigen können, was dem Kindeswohl entspricht. Beides wurde schlüssig in Art. 6 Abs. 2 GG in zwei Sätzen niedergelegt.

Heute ist rückblickend festzustellen, dass die damalige Formulierung sehr weitblickend war. Schon die parallel in der DDR erfolgte Entwicklung zeigte, dass staatliche Übergriffe zulasten des Kindeswohls kein Alleinstellungsmerkmal des „Dritten Reiches“ waren. Auch nach dem Ende der DDR ist die Gefahr staatlicher Übergriffe zulasten des Kindeswohls weiter und auch aktuell gegeben.

Nach unserer Überzeugung wird die bestehende Formulierung in unserem GG, welches ja gerade grundlegende Freiheitsrechte aller Bürger gegenüber dem Staat definiert, dem Schutz der Kinder vor staatlichen Übergriffen besser gerecht als dies z.B. in der UN-Kinderrechtskonvention der Fall ist. Dort werden die Elternrechte zwar auch erwähnt (Art. 5). Es wird den Eltern aber keine klare Vorrangstellung bei der Definition eingeräumt, was als Recht eines Kindes anzusehen ist. Diese Vorrangstellung ist aber der wirksamste rechtlich mögliche Schutz der Kinder gegenüber staatlichen Übergriffen und deshalb ein hohes Gut, das wir nicht leichtfertig aufs Spiel setzen sollten.

Unsere Sicht wird auch von der Rechtsprechung des BVerfG bestätigt, wie folgendes Zitat zeigt (aus BVerfGE 99, 216 <234> vom 10.11.1998):

„Das Wächteramt des Staates berechtigt den Staat aber nicht, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen. Das Grundgesetz überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, ... bestimmen. Diese primäre Entscheidungsmöglichkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes in aller Regel am besten von den Eltern wahrgenommen werden.“

Diese Formulierung zeigt eindeutig, dass das BVerfG auch nach 5 Jahrzehnten seit Bestand unseres GG die Vorrangstellung der Eltern rechtfertigt, da es den Schutz der Kinderrechte in der Hand der Eltern besser aufgehoben sieht als in den Händen des Staates.

Vor diesem Hintergrund sehen wir in einer direkten Erwähnung von Kinderrechten im GG nur eine scheinbare Stärkung dieser Rechte. Tatsächlich würde dadurch aber der Staat ermächtigt, sich selbst zumindest als gleichberechtigter Wahrer der Kinderrechte im Vergleich zu den Eltern zu betrachten. Aufgrund des asymmetrischen Kräfteverhältnisses zwischen Staat und Eltern könnte ersterer leicht die Rechte der Eltern zum Nachteil der Kinder aushebeln.

Nach unserer Kenntnis haben sich auch bisher viele führende Juristen gegen die ausdrückliche Erwähnung von Kinderrechten im GG ausgesprochen und dabei im Wesentlichen ähnliche Argumente vorgebracht wie wir. Wir sehen in der Forderung nach Aufnahme von Kinderrechten ins GG lediglich einen populistischen Vorschlag, der aber die tatsächliche Vertretung der Kinderrechte erschweren würde oder im Extremfall sogar unmöglich machen könnte.

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Sabine Wüsten, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

Die Gefahr eines Missbrauchs von „Kinderrechten“ durch den Staat gegenüber den Eltern klingt auch in der Formulierung an, die von dem die Liga einschließenden Aktionsbündnis vorgeschlagenen wurde:

„(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit

(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag“

Diese Formulierungen können nur so verstanden werden, dass „*die staatliche Gemeinschaft*“ darüber entscheidet, was „*Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit*“ bedeutet. Hinter solchen allgemeinen Formulierungen kann fast jede Form von Indoktrinierung versteckt werden, wie wir sie von autoritären Staaten her kennen. Das gilt aber auch ganz aktuell für unsere Gegenwart, wenn etwa von aktuell führenden Politikern „*die Hoheit über den Kinderbetten*“ angestrebt wird. So könnte z.B. sogar „ein Recht des Kindes auf Krippenbetreuung“ gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden. Die Unterstützung von Eltern „*bei ihrem Erziehungsauftrag*“ könnte dann noch konsequenter auf die Eltern begrenzt werden, die die staatliche Definition des Kindeswohls teilen oder sich ihr aufgrund der staatlichen Bevormundung anpassen. Zumindest könnte das rechtlich noch leichter verschleiert werden, als das ohnehin schon geschieht.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Wüsten
Bündnis, Vorsitzende



Dr. Johannes Resch
Bündnis, stellv. Vorsitzender

Bündnis Rettet die Familie - www.rettet-die-familie.de

Vorsitzende: Sabine Wüsten, Stellv. Vorsitzender: Dr. Johannes Resch

Geschäftsstelle: Heidigweg 57a, 63743 Aschaffenburg;

Spendenkonto: Konto:6650; BLZ: 795 500 00; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau